

Vereinbarung über die befristete Gültigkeit des Tarmed-Taxpunktwertes

Die Tarifpartner halten fest, dass Anhang 2 des Tarifvertrags vom 13. Juni 2019 zur Abrechnung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgrund der in Anhang 2 III. Abs. 2 normierten Bestimmung am 5. Oktober 2024 automatisch ausser Kraft treten wird. Grund hierfür ist die von der St. Galler Kantonsregierung per 5. Juli 2024 beschlossene Anhebung des Taxpunktwertes von bisher 83 Rappen auf neu 86 Rappen.

Die Tarifpartner halten überdies fest, dass ein neuer Anhang 2 inklusive der in Art. 16c Abs. 5 KVG verankerten Genehmigungspflicht durch die Regierung bis dahin zeitlich nicht realisiert werden kann.

Die Tarifpartner sehen es als ihre Pflicht an, die am 5. Oktober resultierende Rechtsunsicherheit bei den Krankenversicherern einerseits und der Ärzteschaft andererseits durch einen gemeinsamen Beschluss zu verhindern. Daher vereinbaren die Tarifpartner:

Für die Abrechnung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Geltungsbereich des Tarifvertrags vom 13. Juni 2019 gilt ab 5. Oktober 2024 bis längstens 31. Dezember 2024 ein

Taxpunktwert von CHF 0.83 pro Taxpunkt

Der gegenständliche Beschluss wird durch die rechtskräftige Genehmigung eines neuen Anhang 2 oder die hoheitliche Festlegung des Taxpunktwertes durch die Regierung auf Datum der Rechtswirksamkeit automatisch ausser Kraft gesetzt.

Für die Liechtensteinische Ärztekammer
Eschen, am 26. September 2024

[Redacted Signature]

DDr. Johannes Jehle
Präsident

[Redacted Signature]

Mag.fur. Stefan Rüdisser
Geschäftsführer

Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband
Vaduz, am

[Redacted Signature]

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

[Redacted Signature]

lic.utr.iur. Angela-Livia Amann
Geschäftsführerin